

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationssatzung – OrgS)

Vom 17. September 2025

Aufgrund von § 65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 17. September 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat diese Satzung am 09.12.2025, Az. 7625.23 gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Präambel

Im Folgenden wird aufgrund der Empfehlungen für rechtsverbindliche Texte ausschließlich die männliche und die weibliche Form verwendet. Dies schließt Personen des dritten Geschlechts in gleicher Weise ein.

Inhaltsverzeichnis

I. STUDIERENDENSCHAFT	4
§ 1 STUDIERENDENSCHAFT	4
§ 2 AUFGABEN DER STUDIERENDENSCHAFT	4
§ 3 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER DER STUDIERENDENSCHAFT.....	5
§ 4 ORGANISATION DER STUDIERENDENSCHAFT	6
§ 5 MITGLIEDSCHAFT IN ZUSAMMENSCHLÜSSEN VON STUDIERENDENSCHAFTEN	6
§ 6 UNVEREINBARKEITEN.....	7
§ 7 AMTSZEITEN	7
§ 8 SITZUNG OHNE PHYSISCHE ANWESENHEIT DER MITGLIEDER	9
II. VORSTAND	10
§ 9 VORSTAND	10
§ 10 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS.....	11
§ 11 VORSTANDSVORSITZENDER ODER VORSTANDSVORSITZENDE	12
§ 12 FINANZREFERENTIN ODER FINANZREFERENT	13
§ 13 BEISITZENDE.....	14
§ 14 GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDS; VORSTANDSSITZUNGEN;	15
EILENTSCHEIDUNGEN.....	15
§ 15 AKTENEINSICHT; TEILNAHMERECHT.....	16
III. AKADEMISCHER STUDIERENDENRAT	17
§ 16 AKADEMISCHER STUDIERENDENRAT.....	17
§ 17 ZUSTÄNDIGKEITEN DES AKADEMISCHEN STUDIERENDENRATS	18
§ 18 REFERENTIN ODER REFERENT FÜR STUDIUM UND LEHRE.....	19
IV. STUDIERENDENVERSAMMLUNG	21
§ 19 STUDIERENDENVERSAMMLUNG	21
V. STUVUS-SITZUNG	22
§ 20 STUVUS-SITZUNG.....	22
VI. REFERATE; ARBEITSKREISE.....	23
§ 21 REFERATE, REFERENTEN	23
§ 22 ARBEITSKREISE.....	24
VII. STUDIERENDENPARLAMENT	26
§ 23 STUDIERENDENPARLAMENT	26
§ 24 ZUSTÄNDIGKEITEN DES STUDIERENDENPARLAMENT.....	26
§ 25 ZUSAMMENSETZUNG DES STUDIERENDENPARLAMENTS.....	29
§ 26 WAHL DES STUDIERENDENPARLAMENTS.....	30
§ 27 STELLUNG DER MITGLIEDER DES STUDIERENDENPARLAMENTS	32
§ 28 PRÄSIDIUM DES STUDIERENDENPARLAMENTS.....	32
§ 29 ORGANISATION DES STUDIERENDENPARLAMENTS.....	32
§ 30 SITZUNGEN DES STUDIERENDENPARLAMENTS.....	33
§ 31 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES STUDIERENDENPARLAMENTS	34
§ 32 URABSTIMMUNGEN	34
VIII. SATZUNGEN	35
§ 33 BESCHLUSS VON SATZUNGEN.....	35
§ 34 ÄNDERUNG DER ORGANISATIONSSATZUNG DURCH DAS	35
STUDIENDENPARLAMENT	35

§ 35	ÄNDERUNG DER ORGANISATIONSSATZUNG DURCH URABSTIMMUNG	35
§ 36	AUSFERTIGEN, BEKANNTMACHUNG, INKRAFTTRETEN VON SATZUNGEN	37
IX.	FACHSCHAFTEN	38
§ 37	GLIEDERUNG DER STUDIERENDENSCHAFTEN IN FACHSCHAFTEN	38
§ 38	FACHSCHAFTSRAT	38
§ 39	AUFGABEN DER FACHSCHAFT	39
X.	FACHGRUPPEN	40
§ 40	GLIEDERUNG DER STUDIERENDENSCHAFT IN FACHGRUPPEN	40
§ 41	FACHGRUPPENVERSAMMLUNG	40
§ 42	AUFGABEN DER FACHGRUPPEN	41
§ 43	FUNKTIONSTRÄGER DER FACHGRUPPE	41
§ 44	FACHGRUPPENLEITUNG	42
XI.	SCHLICHTUNGSKOMMISSION	43
§ 45	SCHLICHTUNGSKOMMISSION	43
XII.	HOCHSCHULGRUPPEN	44
§ 46	HOCHSCHULGRUPPEN	44
XIII.	PERSONAL; HAUSHALT	45
§ 47	HAUSHALTSBEAUFTRAGTE ODER HAUSHALTSBEAUFTRAGTER	45
§ 48	PERSONALFINDUNG	45
§ 49	HAUSHALT; WIRTSCHAFTSPLAN	46
§ 50	AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG	46
XIV.	RECHTSAUFSICHT; GRUNDSÄTZE; ORGANISATORISCHES	47
§ 51	RECHTSAUFSICHT; INFORMATIONSRECHT; AUFSICHTSMITTEL	47
§ 52	TRANSPARENZ	47
§ 53	ALLGEMEINE WAHLBESTIMMUNGEN	48
§ 54	ABWAHL UND ABBERUFUNG VON AMTSTRÄGERINNEN UND AMTSTRÄGERN	48
§ 55	MEHRHEITEN	49
§ 56	ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION	50
§ 57	KONSTITUIERUNGSREGELUNGEN	50
§ 58	INKRAFTTRETEN	51

I. Studierendenschaft

§ 1 Studierendenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studierenden der Universität Stuttgart bilden gemäß § 65 Absatz 1 LHG die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Universität Stuttgart.
- (2) Der Name der Studierendenschaft lautet „stuvus – Studierendenvertretung der Universität Stuttgart“. Die Kurzform des Namens lautet „stuvus“.
- (3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Unbeschadet von § 65 Absatz 3 und 4 LHG handelt es sich nicht um ein allgemeinpolitisches, sondern um ein hochschulpolitisches Mandat. Die Studierendenschaft wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (4) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.
- (5) Unbeschadet von Absatz 4 gliedert sich die Studierendenschaft in Fachgruppen. Ausgenommen davon sind Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat gemäß § 65 Absatz 2 LHG unbeschadet der Zuständigkeit der Universität Stuttgart und des Studierendenwerks Stuttgart die folgenden Aufgaben:

1. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. Die Mitwirkung an den Aufgaben der Universität Stuttgart nach den §§ 2 bis 7 LHG,
3. Die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. Die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. Die Förderung der Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben,
6. Die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,

7. Die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

- (1) Gemäß § 9 Absatz 2 LHG hat jedes Mitglied der Studierendenschaft das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und an der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Satz 1 gilt nicht für zeitlich befristet immatrikulierte Studierende im Sinne von § 60 Absatz 1 LHG.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium der Studierendenschaft ist ausschließlich Mitgliedern der Studierendenschaft vorbehalten.
- (4) Jedes Mitglied hat Antragsrecht an die Organe und Gremien der Studierendenschaft. Ferner haben die Organe und Gremien der Studierendenschaft Antragsrecht an andere Organe und Gremien der Studierendenschaft. Anträge sind schriftlich oder elektronisch an den Vorsitzenden des betreffenden Organs oder Gremiums zu richten. Das betreffende Organ oder Gremium muss sich in angemessener Zeit mit dem Antrag befassen, soweit das betreffende Organ oder Gremium zuständig ist. Das Studierendenparlament kann das Antragsrecht der Mitglieder der Studierendenschaft nach Satz 1 durch Satzung einschränken; das Antragsrecht der Mitglieder des Studierendenparlamentes und des Vorstandes kann nicht eingeschränkt werden.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.

§ 4 Organisation der Studierendenschaft

- (1) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind
 1. Der Vorstand mit folgenden dazugehörigen zentralen Gremien
 - a) die Referate,
 - b) die Arbeitskreise,
 - c) die stuvus-Sitzung,
 2. Das Studierendenparlament mit folgenden dazugehörigen zentralen Gremien
 - a) die Ausschüsse des Studierendenparlaments,
 - b) die Studierendenversammlung.
- (2). Dezentrale Organe der Studierendenschaft sind die Fachschaftsräte mit folgenden dazugehörigen dezentralen Gremien
 1. die Fachgruppenversammlungen,
 2. die Fachgruppenleitungen.
- (3) Ein weiteres zentrales Gremium der Studierendenschaft ist der Akademische Studierendenrat.
- (4) Weitere Gremien können durch Satzung eingerichtet werden.

§ 5 Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen von Studierendenschaften

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Stuttgart ist Teil der landesweiten Vertretung der Studierendenschaften des Landes Baden-Württemberg gemäß § 65a Absatz 8 LHG.
- (2) Die Studierendenschaft kann in weiteren Zusammenschlüssen von Studierendenschaften und Vereinen Mitglied werden oder daraus austreten. Hierüber entscheidet das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 6 Unvereinbarkeiten

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und des Studierendenparlaments dürfen nicht der Schlichtungskommission nach § 45 angehören.
- (2) Der Wahlkommission dürfen nur Mitglieder der Studierendenschaft angehören, die selbst für keines der zur Wahl stehenden Ämter kandidieren.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht stimmberechtigt dem Vorstand angehören.
- (5) Weitere Unvereinbarkeiten können durch Satzungen oder durch die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments festgelegt werden.

§ 7 Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder eines Fachschaftsrats entspricht der Amtszeit der gewählten studentischen Mitglieder des jeweiligen Fakultätsrats.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Ausschüsse nach § 29 Absatz 2 sowie der Referentinnen und Referenten nach § 18 Absatz 1 und § 21 Absatz 2 beträgt ein Semester. Sie beginnt mit Abschluss der Wahl und endet im Wintersemester am 31. März beziehungsweise im Sommersemester am 30. September. Die Amtsträgerinnen und Amtsträger verbleiben danach noch bis zum Beginn der ersten beschlussfähigen Sitzung des Studierendenparlaments im folgenden Semester im Amt. Die oder der Vorstandsvorsitzende und die Präsidentin oder der Präsident verbleiben darüber hinaus bis zur Wahl einer Nachfolge kommissarisch im Amt.
- (4) Die Amtszeit der stellvertretenden Referentinnen und Referenten Studium und Lehre nach § 18 Absatz 3 und der stellvertretenden Referentinnen und Referenten nach § 21 Absatz 3 beginnt mit Abschluss der Wahl und endet gleichzeitig mit dem Ende der Amtszeit der Referentin oder des Referenten.
- (5) Die Amtszeit der Arbeitskreisleiterinnen und Arbeitskreisleiter nach § 22 Absatz 2 beginnt mit ihrer Bestellung und endet mit dem Rücktritt oder der Abwahl nach § 55.
- (6) Die Amtszeit der stellvertretenden Arbeitskreisleiterinnen und Arbeitskreisleiter nach § 22 Absatz 2 beginnt mit ihrer Bestellung und endet gleichzeitig mit dem Ende der Amtszeit der Arbeitskreisleiterin oder des Arbeitskreisleiters, dem Rücktritt oder der Abwahl.

- (7) Unbeschadet der Absätze 1 bis 6, scheidet ein Mitglied in einem Organ oder in einem Gremium der Studierendenschaft aus dem Amt oder der Funktion der Studierendenschaft
 1. durch Abwahl oder Abberufung nach § 55,
 2. bei Stellvertretungen durch Entlassung,
 3. durch Exmatrikulation,
 4. durch Rücktritt auf Grund einer Beurlaubung unbeschadet des § 2 der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung) oder aus anderem wichtigem Grund,
 5. durch Tod,
 6. bei Referentinnen und Referenten mit der Auflösung des Referats,
 7. bei Arbeitskreisleiterinnen und Arbeitskreisleitern mit der Auflösung des Arbeitskreises.
- (8) Mitglieder eines Organes oder Gremiums müssen ihren Rücktritt bei der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs oder Gremiums unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitteilen.
- (9) Die oder der Vorstandsvorsitzende und die Präsidentin oder der Präsident sind verpflichtet, ihr Amt bei Ausscheiden nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 4 bis zur Wahl einer Nachfolge weiterzuführen. Die Mitglieder des Vorstandes und die Referentinnen und Referenten sind auf Verlangen des Vorstandes, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Mitglieder und Vorsitzende der Ausschüsse auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten verpflichtet ihr Amt bei Ausscheiden nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 4 bis zur nächsten beschlussfähigen Sitzung des Studierendenparlaments weiterzuführen (kommissarische Amtsführung).
- (10) Mit der Neuwahl der oder des Vorstandsvorsitzenden endet unbeschadet von Absatz 3 die Amtszeit der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden in ihrer Funktion als stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Die Mitgliedschaft im Vorstand bleibt unberührt.
- (11) Mit der Neuwahl der Präsidentin oder des Präsidenten endet unbeschadet von Absatz 3 die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten. Die Mitgliedschaft im Studierendenparlament bleibt unberührt.
- (12) Alle Amtsträger der Studierendenschaft müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.

§ 8 Sitzung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder

- (1) Sitzungen von Organen und Gremien dürfen in Notsituationen digital ohne physische Anwesenheit der Mitglieder stattfinden. Als Notsituation gilt eine außergewöhnliche Lage, in der eine Präsenzsitzung nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig ist, insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz trifft die oder der Vorsitzende. Dabei muss die gewählte Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung oder Verfahrensordnung des entsprechenden Organes oder Gremiums.

II. Vorstand

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das exekutive Kollegialorgan der Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 3 Satz 3 LHG.
- (2) Der Vorstand besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
 1. Stimmberechtigt sind:
 - a) Die oder der Vorstandsvorsitzende,
 - b) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent sowie
 - c) Die Beisitzenden.
 2. Beratende Mitglieder des Vorstands sind:
 - a) Die Referentinnen und Referenten und deren Stellvertretungen,
 - b) Die Mitglieder des Präsidiums sowie
 - c) Weitere Mitglieder der Studierendenschaft, die vom Vorstand auf Vorschlag der oder des Vorstandsvorsitzenden mit Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden. Das Studierendenparlament ist über die Wahl weiterer beratender Mitglieder zu informieren.
- (3) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes muss gemäß § 65a Absatz 3 Satz 3 LHG weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments betragen.
- (4) Der Vorstand ist im Amt, wenn mindestens die oder der Vorstandsvorsitzende und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes im Amt sind.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenparlaments.
- (6) Auf Vorschlag der oder des Vorstandsvorsitzenden kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit offensichtlich inaktive stimmberechtigte Mitglieder vorübergehend beurlauben. Eine Beurlaubung tritt erst mit Ablauf einer Woche in Kraft. Davon bleibt Absatz 4 unberührt. Über eine Beurlaubung muss das Präsidium unterrichtet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Beurlaubung endet mit dem ersten Wiedererscheinen des betreffenden Mitglieds in einer Vorstandssitzung.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, dem Studierendenparlament auf Verlangen umfassend Auskunft über Angelegenheiten der Studierendenvertretung und ihre Arbeit zu geben. Das Studierendenparlament kann ihre Anwesenheit in seinen Sitzungen verlangen. Das Studierendenparlament kann Befragungen des Vorstandes in seinen Sitzungen durchführen.

- (8) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments müssen der Vorstand oder seine Mitglieder eine in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Anfrage schriftlich und im angemessenen Umfang beantworten. Die Anfrage wird über die Präsidentin oder den Präsidenten an den Vorstand oder seine Mitglieder gestellt. Der Vorstand oder seine Mitglieder sollen innerhalb von 2 Wochen die Anfrage beantworten. Die Antwort wird zusammen mit der Anfrage allen Mitgliedern des Studierendenparlaments und des Vorstandes vorgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. In begründeten Fällen kann von einer hochschulöffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.
- (9) Der Vorstand erstellt für jedes Semester einen schriftlichen Bericht über seine Arbeit und legt diesen dem Studierendenparlament vor. Der Bericht wird hochschulöffentlich zugänglich gemacht. In begründeten Fällen wird eine gekürzte Fassung des Berichtes hochschulöffentlich zugänglich gemacht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 1. den Vollzug der Beschlüsse des Studierendenparlaments, der Studierendenversammlung und der stuvus-Sitzung sofern nichts anderes bestimmt wurde,
 2. die bedarfsgerechte Unterstützung der Studierenden, insbesondere
 - a) als Anlaufstelle für Studierende,
 - b) bei Umsetzung von Projekten, die mit den Aufgaben der Studierendenschaft vereinbar sind,
 3. das Personalwesen der Studierendenschaft, insbesondere
 - a) die Personalentwicklung,
 - b) die Beratung der oder des Vorstandsvorsitzenden bei der Personalführung,
 - c) die Bestellung einer oder eines Beauftragten für den Haushalt nach § 9 LHO,
 - d) die Einstellung und Entlassung von Personal auf Grundlage eines Vorschlags nach § 48 Absatz 3 oder auf Vorschlag der oder des Vorstandsvorsitzenden,
 - e) die Verwaltung der Geschäftsstelle der Studierendenschaft,

4. die Rechtsangelegenheiten der Studierendenschaft,
 5. die Erarbeitung von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft,
 6. die Erarbeitung von Verwaltungsrichtlinien, genannt Leitfäden,
 7. den Entwurf des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
 8. den Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
 9. Beschlüsse in finanziellen Angelegenheiten gemäß der Finanzordnung,
 10. Beschlüsse über die Anerkennung und Aberkennung des Status einer Hochschulgruppe gemäß § 46 Absatz 1 und der zugehörigen Satzung,
 11. die Sicherstellung des Wissenstransfers der Gremien und Organe der Studierendenschaft,
 12. Beschlüsse über die Empfehlungen der stuvus-Sitzung.
- (2) Alle Angelegenheiten, für die in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist sowie generell die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 65 Absatz 2 LHG, welche nicht durch diese Satzung einem anderen Organ oder Gremium übertragen wurden, obliegt der gemeinsamen Zuständigkeit des Vorstandes und der stuvus-Sitzung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes; in Streitfällen entscheidet der Vorstand vorläufig bindend, das Studierendenparlament abschließend.
- (3) Darüber hinaus kann der Vorstand vorläufige Entscheidungen gemäß § 24 Absatz 2 treffen.

§ 11 Vorstandsvorsitzender oder Vorstandsvorsitzende

- (1) Die oder der Vorstandsvorsitzende vertritt die Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 3 Satz 4 LHG. Die oder der Vorstandsvorsitzende ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. Die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, die Finanzreferentin oder der Finanzreferent und die stellvertretende Finanzreferentin oder der stellvertretende Finanzreferent vertreten die oder den Vorstandsvorsitzenden nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands; diesbezügliche Regelungen bedürfen der Zustimmung der oder des Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Die oder der Vorstandsvorsitzende wird vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach einer Aussprache, in der Regel zu Beginn eines Semesters, gewählt. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich hierfür beim Studierendenparlament bewerben. Das Studierendenparlament hat jede Bewerberin und jeden Bewerber zu hören. Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

- (3) Wird eine neue Vorstandsvorsitzende oder ein neuer Vorstandsvorsitzender während des Semesters gewählt, so kann die oder der bisher amtierende Vorstandsvorsitzende beantragen, dass auch die Vorstandsbeisitzenden neugewählt werden sollen.
- (4) Die oder der Vorstandsvorsitzende ist die oder der Dienstvorgesezte der Beschäftigten der Studierendenschaft. Sie oder er ist die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 LHO.
- (5) Die oder der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand und die stuvus-Sitzung ein und leitet deren Sitzungen. Sie oder er führt die Geschäfte des Vorstands und vollzieht dessen Beschlüsse.
- (6) Die oder der Vorstandsvorsitzende kann mit Zustimmung des Studierendenparlaments mit der Mehrheit seiner Mitglieder Beisitzende zu ihren oder seinen Stellvertretungen (stellvertretende Vorstandsvorsitzende) ernennen. Der Vorstandsvorsitzende kann ihre oder seine Stellvertretungen aus ihrer Funktion entlassen. Die oder der Vorstandsvorsitzende kann maximal zwei Stellvertretungen ernennen.
- (7) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der oder von dem Vorstandsvorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten, der stellvertretenden Finanzreferentin oder dem stellvertretenden Finanzreferenten oder einer oder einem Bevollmächtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich zu erteilen und von der oder dem Vorstandsvorsitzenden eigenhändig zu unterzeichnen. Die oder der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 12 Finanzreferentin oder Finanzreferent

- (1) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent gemäß § 65b Absatz 2 Satz 5 LHG. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b.
- (2) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent wird vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach einer Aussprache, in der Regel zu Beginn eines Semesters, gewählt. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich hierfür beim Studierendenparlament bewerben. Das Studierendenparlament hat jede Bewerberin und jeden Bewerber zu hören. Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

- (3) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann mit Zustimmung des Studierendenparlaments mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine oder einen Beisitzenden zu ihrer oder seiner Stellvertretung (stellvertretende Finanzreferentin oder stellvertretender Finanzreferent) ernennen. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann ihre oder seine Stellvertretung aus dieser Funktion entlassen.
- (4) Im Vertretungsfall kann die Finanzreferentin oder der Finanzreferent mit Genehmigung und nach Maßgabe der oder des Haushaltsbeauftragten deren oder dessen Aufgaben übernehmen.
- (5) Sofern keine Finanzreferentin und kein Finanzreferent im Amt ist, übernimmt die oder der Vorstandsvorsitzende die Aufgaben der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten gemäß der Organisationssatzung und der Satzungen der Studierendenschaft.

§ 13 Beisitzende

- (1) Die Beisitzenden nach § 9 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c werden vom Studierendenparlament nach einer Aussprache gewählt. Hierzu finden reguläre Wahlen und Ergänzungswahlen nach Absatz 2 statt; die Wahlen müssen geheim durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (2) Reguläre Wahlen gemäß Absatz 1 Satz 1 finden zu Beginn des Semesters statt; jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich hierfür beim Studierendenparlament bewerben; das Studierendenparlament hat jede Bewerberin und jeden Bewerber zu hören; eine Ausschreibung ist nicht erforderlich. Ergänzungswahlen finden auf Antrag des Vorstands, der oder des Vorstandsvorsitzenden oder von drei Mitgliedern des Studierendenparlaments statt; ferner finden Ergänzungswahlen auf Antrag einer Referentin oder eines Referenten in eigener Angelegenheit statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (3) Die Beisitzenden sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes. Kann eine Beisitzerin oder ein Beisitzer an einer Vorstandssitzung nicht teilnehmen, so hat sie oder er sich vor Sitzungsbeginn bei der oder dem Vorstandsvorsitzenden zu entschuldigen.

§ 14 Geschäftsordnung des Vorstands; Vorstandssitzungen; Eilentscheidungen

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die er mit qualifizierter Mehrheit beschließt. Der Vorstand macht seine Geschäftsordnung in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Der Vorstand wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden rechtzeitig einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen. Die oder der Vorstandsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Vorstands. Der Vorstand kann seine Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren fassen. Über die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle anzufertigen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit.
- (4) Referentinnen und Referenten können sich bei Sitzungen des Vorstandes vertreten lassen. Die Referentinnen und Referenten werden in diesem Fall durch ihre jeweiligen Stellvertretungen vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (5) Die beratenden Mitglieder nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 und die oder der Haushaltsbeauftragte nehmen bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil. Die Geschäftsordnung des Vorstandes kann vorsehen, dass die stellvertretenden Referentinnen und Referenten unbeschadet von Absatz 4 Satz 1 und 2 in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Der Vorstand kann jede weitere sachkundige Person hinzuziehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Vorstands aufgeschoben oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet die oder der Vorstandsvorsitzende für den Vorstand (Eilentscheidung). Die Gründe für Form und Inhalt der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Akteneinsicht; Teilnahmerecht

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben Akteneinsicht im erforderlichen Umfang in Akten aller Organe und Gremien der Studierendenschaft.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen des Studierendenparlaments, der Referate, der Arbeitskreise sowie aller Organe und Gremien der Fachschaften und Fachgruppen mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf ihr Verlangen müssen Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen eingeladen werden.

III. Akademischer Studierendenrat

§ 16 Akademischer Studierendenrat

- (1) Dem Akademischen Studierendenrat gehören als Mitglieder die Referentin oder der Referent für Studium und Lehre kraft Amtes sowie die Senatsmitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG kraft Amtes, sofern diese zustimmen, an; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn bis zur ersten Sitzung des Akademischen Studierendenrates in einer Amtszeit kein Widerspruch beim einberufenden Mitglied nach § 57 Absatz 2 eingeht. Die stellvertretenden studentischen Senatsmitglieder sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl kraft Amtes stellvertretende Mitglieder des Akademischen Studierendenrates, sofern diese zustimmen; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn bis zur ersten Sitzung des Akademischen Studierendenrates in einer Amtszeit kein Widerspruch beim einberufenden Mitglied nach § 57 Absatz 2 eingeht. Die Senatsbeobachterin oder der Senatsbeobachter der Studierendenschaft nach Absatz 2 ist kraft Amtes beratendes Mitglied des Akademischen Studierendenrates.
- (2) Der Akademische Studierendenrat kann ein Mitglied der Studierendenschaft benennen, das gemäß § 65a Absatz 6 Satz 2 LHG mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats der Universität Stuttgart teilnimmt (Senatsbeobachterin oder Senatsbeobachter der Studierendenschaft). Dieses Mitglied muss Studierende oder Studierender nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG sein. Für den Fall der Verhinderung kann ein weiteres Mitglied der Studierendenschaft als ständige Stellvertretung benannt werden. Sowohl die Senatsbeobachterin oder der Senatsbeobachter als auch die ständige Stellvertretung dürfen nicht dem Senat der Universität Stuttgart angehören.
- (3) Der Akademische Studierendenrat kann für jede Fakultät jeweils ein Mitglied der Studierendenschaft benennen, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnimmt (Fakultätsratsbeobachterin oder Fakultätsratsbeobachter der Studierendenschaft). Dieses Mitglied muss Studierende oder Studierender nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG sein. Für den Fall der Verhinderung kann ein weiteres Mitglied der Studierendenschaft als ständige Stellvertretung benannt werden. Sowohl die Fakultätsratsbeobachterin oder der Fakultätsratsbeobachter als auch die ständige Stellvertretung dürfen nicht dem jeweiligen Fakultätsrat als Mitglieder angehören.
- (4) Mitglieder des Akademischen Studierendenrates können sich bei Sitzungen des Akademischen Studierendenrates vertreten lassen. Die Mitglieder des Akademischen Studierendenrates werden durch die stellvertretenden

Mitglieder des Akademischen Studierendenrates vertreten. Das Mitglied des Akademischen Studierendenrates entschuldigt sich im Verhinderungsfall vor Sitzungsbeginn bei der Referentin oder dem Referenten für Studium und Lehre. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Akademischen Studierendenrates.

- (5) Der Akademische Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die er mit qualifizierter Mehrheit beschließt.
- (6) Der Akademische Studierendenrat wird von der Referentin oder dem Referenten für Studium und Lehre rechtzeitig einberufen. Die Referentin oder der Referent für Studium und Lehre eröffnet, leitet und schließt in der Regel die Sitzungen des Akademischen Studierendenrates. Der Akademische Studierendenrat kann seine Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren fassen. Über die Sitzungen des Akademischen Studierendenrates sind Protokolle anzufertigen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Akademischen Studierendenrates.
- (7) Der Akademische Studierendenrat steht Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG zur beratenden Mitgliedschaft und Mitarbeit offen. Der Eintritt erfolgt durch formlosen schriftlichen oder elektronischen Antrag gegenüber der Referentin oder dem Referenten und nach Genehmigung durch die Referentin oder den Referenten oder den Akademischen Studierendenrat; der Vorgang ist zu Beginn einer neuen Amtsperiode zu erneuern. Die Referentin oder der Referent oder der Akademische Studierendenrat kann Studierende allgemein oder für den Einzelfall von der beratenden Mitgliedschaft und Mitarbeit ausschließen; der Ausschluss muss erfolgen, wenn Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

§ 17 Zuständigkeiten des Akademischen Studierendenrats

- (1) Der Akademische Studierendenrat ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 1. die Bestellung der Senatsbeobachterin oder des Senatsbeobachters sowie deren oder dessen Stellvertretung nach § 16 Absatz 2,
 2. die Bestellung der Fakultätsratsbeobachterinnen und Fakultätsratsbeobachter und deren Stellvertretungen nach § 16 Absatz 3,
 3. den Vorschlag zur Wahl und die Abwahl der Referentin oder des Referenten gemäß § 18 Absatz 1,
 4. der Vorschlag zur Wahl und die Abwahl der stellvertretenden Referentinnen und Referenten auf Vorschlag der Referentin oder des Referenten gemäß § 18 Absatz 3,

5. Beschlüsse in finanziellen Angelegenheiten gemäß der Finanzordnung.
- (2) Die Beratung in universitätsweiten und fachübergreifenden Angelegenheiten der Akademischen Selbstverwaltung, insbesondere Studium, Lehre, Forschung und Struktur, sowie den Beschluss in diesen Angelegenheiten, sofern diese nach § 65 Absatz 2 LHG im Aufgabenbereich der Studierendenschaft liegen und soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist, obliegt der gemeinsamen Zuständigkeit des Akademischen Studierendenrates und der Studierendenversammlung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Akademischen Studierendenrates; in Streitfällen entscheidet der Akademische Studierendenrat.

§ 18 Referentin oder Referent für Studium und Lehre

- (1) Das Studierendenparlament wählt auf Vorschlag des Akademischen Studierendenrates die Referentin oder den Referenten für Studium und Lehre aus den Reihen der Senatsmitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG. Auf Beschluss des Akademischen Studierendenrates kann abweichend von Satz 1 eine Studierende oder ein Studierender nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG, welche oder welcher nicht dem Senat der Universität Stuttgart als Mitglied angehört, zur Referentin oder zum Referenten für Studium und Lehre gewählt werden.
- (2) Im Fall von Absatz 1 Satz 2 nimmt abweichend von § 16 Absatz 2 die Referentin oder der Referent für Studium und Lehre mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats der Universität Stuttgart teil.
- (3) Das Studierendenparlament kann auf Vorschlag des Akademischen Studierendenrats basierend auf einem Vorschlag der Referentin oder des Referenten für Studium und Lehre stellvertretende Referentinnen und Referenten aus den Reihen der Senatsmitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG wählen. Auf Beschluss des Akademischen Studierendenrates kann abweichend von Satz 1 eine Studierende oder ein Studierender nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG, welche oder welcher nicht dem Senat der Universität Stuttgart als Mitglied angehört, zur stellvertretenden Referentin oder zum stellvertretenden Referenten für Studium und Lehre gewählt werden, sofern die Referentin oder der Referent für Studium und Lehre aus den Reihen der Senatsmitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG ist.
- (4) Im Fall von Absatz 3 Satz 2 nimmt diese stellvertretende Referentin oder dieser stellvertretende Referent für Studium und Lehre mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats der Universität Stuttgart teil.

IV. Studierendenversammlung

§ 19 Studierendenversammlung

- (1) Die Studierendenversammlung ist die Plattform, auf der alle Mitglieder der Studierendenschaft an den Entwicklungen der Studierendenschaft mitwirken können. Sie dient insbesondere als Informations- und Diskussionsplattform sowie zum Beschluss von Empfehlungen an das Studierendenparlament nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes. Die Studierendenversammlung ist zudem zuständig für Angelegenheiten gemäß § 17 Absatz 2.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen und ist dort stimmberechtigt.
- (3) Die Studierendenversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten rechtzeitig einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen. Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Studierendenversammlung. Er kann sich dabei auch vertreten lassen. Über die Sitzungen der Studierendenversammlung sind Protokolle anzufertigen. Die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes kann sinngemäß die Abläufe der Sitzung regeln.

V. stuvus-Sitzung

§ 20 stuvus-Sitzung

- (1) Die stuvus-Sitzung ist die Plattform, auf der alle Organe und Gremien zusammenkommen und über aktuelle und zukünftige Projekte und Themen diskutieren sollen. So soll auch eine stärkere Verbindung zwischen den zentralen und dezentralen Organen und Gremien geschaffen werden. Außerdem können Empfehlungen an den Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstandes beschlossen werden.
- (2) Die stuvus-Sitzung ist grundsätzlich hochschulöffentlich. Insbesondere Hochschulgruppen dürfen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

VI. Referate; Arbeitskreise

§ 21 Referate, Referenten

- (1) Das Studierendenparlament setzt Referate für einzelne Geschäftsbereiche ein. Das Studierendenparlament entscheidet über Einsetzung, Auflösung und Umstrukturierung von Referaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Einsetzung ist über die Zuständigkeit des jeweiligen Referats, insbesondere in Abgrenzung zu anderen Referaten, zu beschließen; bei Unstimmigkeiten in Bezug auf Zuständigkeiten entscheidet der Vorstand.
- (2) Das Studierendenparlament wählt für jedes Referat nach einer Aussprache, in der Regel zu Beginn eines Semesters, eine Referentin oder einen Referenten. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich hierfür beim Studierendenparlament bewerben. Das Studierendenparlament hat jeden und jede Bewerberin und Bewerber zu hören. Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (3) Das Studierendenparlament kann auf Vorschlag der jeweiligen Referentin oder des jeweiligen Referenten Mitglieder des Referats zu stellvertretenden Referentinnen und Referenten wählen.
- (4) Die Referate bearbeiten ihre Geschäftsbereiche unter Leitung der Referentin oder des Referenten eigenverantwortlich im Rahmen der durch das Studierendenparlament beschlossenen Geschäftsbereiche sowie der Beschlüsse des Vorstandes, der Studierendenversammlung und des Studierendenparlaments.
- (5) Die Referentin oder der Referent leitet das Referat. Sie oder er legt die Aufgabenverteilung fest und sorgt für die ordnungsgemäße Arbeit des Referats.
- (6) Die Referate arbeiten grundsätzlich offen und stehen jedem Mitglied der Studierendenschaft zur Mitarbeit offen. Der Eintritt erfolgt durch formlose schriftliche, elektronische oder mündliche Erklärung gegenüber der Referentin oder dem Referenten. Bei Beendigung der Mitarbeit ist die Referentin oder der Referent ebenfalls formlos schriftlich, elektronisch oder mündlich zu benachrichtigen. Die Referentinnen und Referenten können Mitglieder der Studierendenschaft aus wichtigem Grund allgemein oder für den Einzelfall von der Mitarbeit im jeweiligen Referat ausschließen, insbesondere wenn die Arbeitsfähigkeit oder die ordnungsgemäße Arbeit des Referats gefährdet wird; in Streitfällen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds und der Referentin oder des Referenten. Mitglieder des Vorstandes und des Studierendenparlaments dürfen nicht ausgeschlossen werden.

- (7) Auf Verlangen der oder des Vorstandsvorsitzenden oder von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments oder des Vorstandes müssen ein Referat, die Referentin oder der Referent oder ein Mitglied des Referats eine in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Anfrage schriftlich und im angemessenen Umfang beantworten. Die Anfrage wird über die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden an die Referentin oder den Referenten oder das jeweilige Mitglied gestellt. Das Referat oder seine Mitglieder sollen innerhalb von 2 Wochen die Anfrage beantworten. Die Antwort wird zusammen mit der Anfrage allen Mitgliedern des Studierendenparlaments und des Vorstandes vorgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. In begründeten Fällen kann von einer hochschulöffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.
- (8) Die Referentin oder der Referent erstellt für jedes Semester einen schriftlichen Bericht des Referates und legt diesen dem Studierendenparlament vor. Der Bericht wird hochschulöffentlich zugänglich gemacht. In begründeten Fällen wird eine gekürzte Fassung hochschulöffentlich zugänglich gemacht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

§ 22 Arbeitskreise

- (1) Das Studierendenparlament setzt Arbeitskreise zur Bearbeitung konkreter Aufgaben ein. Das Studierendenparlament entscheidet über Einsetzung, Auflösung und Umstrukturierung von Arbeitskreisen. Bei Einsetzung ist die Aufgabe des jeweiligen Arbeitskreises festzulegen und der Arbeitskreis dem Vorstand oder einem Referat zuzuordnen; bei Unstimmigkeiten in Bezug auf Zuständigkeiten entscheidet der Vorstand.
- (2) Das Studierendenparlament bestellt für einen Arbeitskreis eine Leiterin einen Leiter sowie weitere stellvertretende Leiterinnen und Leiter.
- (3) Über die vom Studierendenparlament definierten Aufgaben hinausgehende Tätigkeiten bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Organs oder Gremiums.
- (4) Die Arbeitskreise bearbeiten ihre Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und des Studierendenparlaments.
- (5) Die Arbeitskreise arbeiten grundsätzlich offen und stehen jedem Mitglied der Studierendenschaft zur Mitarbeit offen. Der Eintritt erfolgt durch formlose schriftliche, elektronische oder mündliche Erklärung gegenüber der Leiterin oder dem Leiter; bei Beendigung der Tätigkeit ist die Leiterin oder der Leiter zu benachrichtigen. Die Arbeitskreisleiterinnen und Arbeitskreisleiter können

- Mitglieder der Studierendenschaft aus wichtigem Grund allgemein oder für den Einzelfall von der Mitarbeit im Arbeitskreis ausschließen, insbesondere wenn die Arbeitsfähigkeit oder die ordnungsgemäße Arbeit des Arbeitskreises gefährdet wird; in Streitfällen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds und der Arbeitskreisleiterin oder des Arbeitskreisleiters. Mitglieder des Vorstandes und des Studierendenparlamentes dürfen nicht ausgeschlossen werden.
- (6) Auf Verlangen der oder des Vorstandsvorsitzenden oder von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlamentes oder des Vorstandes müssen ein Arbeitskreis oder seine Mitglieder eine in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Anfrage schriftlich und im angemessenen Umfang beantworten. Die Anfrage wird über die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden an die Arbeitskreisleiterin oder den Arbeitskreisleiter oder das jeweilige Mitglied gestellt. Der Arbeitskreis oder seine Mitglieder sollen innerhalb von 2 Wochen die Anfrage beantworten. Die Antwort wird zusammen mit der Anfrage der Leiterin oder dem Leiter sowie allen Mitgliedern des Studierendenparlamentes und dem Vorstand vorgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. In begründeten Fällen kann von einer hochschulöffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.
- (7) Die Arbeitskreisleiterin oder der Arbeitskreisleiter erstellt für jedes Semester einen schriftlichen Bericht des Arbeitskreises und legt diesen dem Studierendenparlament vor. Der Bericht wird hochschulöffentlich zugänglich gemacht. In begründeten Fällen wird eine gekürzte Fassung des Rechenschaftsberichts hochschulöffentlich zugänglich gemacht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

VII. Studierendenparlament

§ 23 Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament ist das legislative Organ der Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 3 Satz 1 LHG.

§ 24 Zuständigkeiten des Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 1. Wahlen:
 - a) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 28 Absatz 1 und deren oder dessen Abwahl gemäß § 54 Absatz 1,
 - b) die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gemäß § 28 Absatz 1, und deren Abwahl gemäß § 54 Absatz 4,
 - c) die Wahl der Ausschussvorsitzenden gemäß § 28 Absatz 1 und deren Abwahl gemäß § 54 Absatz 4,
 - d) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 29 Absatz 2 und deren Abwahl gemäß § 54 Absatz 4,
 - e) die Wahl der oder des Vorstandsvorsitzenden gemäß § 11 Absatz 2 und deren oder dessen Abwahl gemäß § 54 Absatz 1,
 - f) die Zustimmung zur Ernennung von stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden auf Vorschlag der oder des Vorstandsvorsitzenden gemäß § 11 Absatz 6 und deren Abwahl gemäß § 54 Absatz 2,
 - g) die Wahl der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten gemäß § 12 Absatz 2 und deren oder dessen Abwahl gemäß § 54 Absatz 4,
 - h) die Zustimmung zur Ernennung der stellvertretenden Finanzreferentin oder des stellvertretenden Finanzreferenten auf Vorschlag der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten gemäß § 12 Absatz 3 und deren Abwahl gemäß § 54 Absatz 3,
 - i) die Wahl gemäß § 13 Absatz 1 der Beisitzenden und deren Abwahl gemäß § 54 Absatz 4,
 - j) die Wahl der Referentinnen und Referenten gemäß § 21 Absatz 2 und deren Abwahl gemäß § 54 Absatz 5,

- k) die Wahl der stellvertretenden Referentinnen und Referenten auf Vorschlag der jeweiligen Referentin oder des jeweiligen Referenten gemäß § 21 Absatz 3 und deren Abwahl gemäß § 54 Absatz 5,
 - l) die Wahl der Referentin oder des Referenten und der stellvertretenden Referentinnen und Referenten für Studium und Lehre nach § 18 und deren Abwahl gemäß § 54 Absatz 5,
 - m) die Wahl der Wahlkommission gemäß § 26 Absatz 2,
 - n) die Wahl der Schlichtungskommission gemäß § 45 Absatz 6,
 - o) die Wahl der studentischen Mitglieder und Stellvertretungen in der Vertretungsversammlung des Studierendenwerk Stuttgart gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 und 4 StWG,
2. die Einrichtung und Auflösung von Referaten gemäß § 21 Absatz 1,
 3. die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen gemäß § 22 Absatz 1,
 4. die Bestellung der Arbeitskreisleiterinnen und Arbeitskreisleiter und stellvertretenden Arbeitskreisleiterinnen und Arbeitskreisleiter gemäß § 22 Absatz 2 und deren Abwahl gemäß Absatz § 54 Absatz 5,
 5. die Änderungen der Organisationssatzung gemäß § 34,
 6. den Beschluss der Finanz- und Beitragsordnung gemäß § 33 Absatz 3 Nr. 2 und 3,
 7. den Beschluss der Wahlordnung oder den Beschluss über den Abschluss einer Wahlvereinbarung gemäß § 26 Absatz 3 und § 33 Absatz 3 Nr. 1,
 8. den Beschluss der Fachgruppensatzungen nach Anhörung der betreffenden Fachgruppe gemäß § 29 Absatz 3 in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Nr. 4,
 9. den Beschluss der Satzung zur Regelung von Urabstimmungen gemäß § 32 in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Nr. 5,
 10. den Beschluss weiterer Satzungen gemäß § 33 Absatz 1,
 11. den Beschluss über den Haushaltplan oder den Wirtschaftsplan der Studierendenschaft gemäß § 49 Absatz 3,
 12. die Kontrolle der Ausführung des Haushaltplans oder des Wirtschaftsplans der Studierendenschaft,
 13. den Beschluss über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltplans (§ 106 LHO) gemäß § 49 Absatz 2 auf Vorschlag des Vorstands,
 14. den Beschluss über das Eröffnen und Schließen von Geschäftsfeldern sowie grundsätzliche Veränderungen der Wirtschaftsbetriebe auf Vorschlag des Vorstands,

15. den Beschluss über alle sonstigen Maßnahmen, die die Studierendenschaft langfristig finanziell belasten, mit Ausnahme von Personalentscheidungen, auf Vorschlag des Vorstandes,
 16. Beschlüsse in sonstigen finanziellen Angelegenheiten, die gemäß der Finanzordnung einer Entscheidung des Studierendenparlaments bedürfen,
 17. den Beschluss von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft auf Vorschlag des Vorstandes,
 18. den Beschluss von Verwaltungsrichtlinien auf Vorschlag des Vorstandes, genannt Leitfäden,
 19. den Beschluss von inhaltlichen Positionen der Studierendenschaft,
 20. Beschlüsse in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft (Grundsatzbeschlüsse),
 21. den Beschluss in Angelegenheiten, die nach Gesetz, dieser Organisationssatzung oder einer anderen Satzung einer Entscheidung des Studierendenparlaments bedürfen.
 22. den Beschluss über die Empfehlungen der Studierendenversammlung.
- (2) In den Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1j, 1k, 1l und 4 kann der Vorstand vorläufige Wahlen und Ernennungen vornehmen sowie in den Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 2 und 19 vorläufige Entscheidungen treffen; darüber hinaus kann der Haushaltsausschuss nach § 29 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 in Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 16 und der Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss nach § 29 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 in Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 17 und 18 vorläufige Entscheidungen treffen; dies gilt in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Studierendenparlaments aufgeschoben werden kann; die Entscheidungen sind bis zur nächsten Sitzung des Studierendenparlaments gültig und müssen von diesem bestätigt werden. Wird ein vorläufiger Beschluss nach Satz 2 nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben; in diesem Fall ist ein erneuter vorläufiger Beschluss bezüglich derselben Angelegenheit für die verbleibende Amtsperiode des Studierendenparlaments ausgeschlossen.

§ 25 Zusammensetzung des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus 13 Wahlmitgliedern, die unmittelbar gewählt werden, aus den Senatsmitgliedern der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG, die Mitglieder kraft Amtes sind, sowie aus den Vorsitzenden der Fachschaftsräte, die Mitglieder kraft Amtes sind.
- (2) Ist ein Mitglied der Studierendenschaft Mitglied des Senats der Universität Stuttgart in der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG, so kann es nicht Wahlmitglied des Studierendenparlaments oder die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende eines Fachschaftsrats sein. Nach Annahme der Mitgliedschaft im Senat ist ein Rücktritt zur Annahme einer Wahlmitgliedschaft im Studierendenparlament nicht möglich. Ist ein Mitglied der Studierendenschaft Wahlmitglied des Studierendenparlaments, so kann es nicht die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende eines Fachschaftsrats sein. Unbeschadet von § 7 ist ein Rücktritt von einem Amt im Studierendenparlament aufgrund von Unvereinbarkeiten gemäß Satz 3 zur Wahrnehmung des Vorsitzes eines Fachschaftsrats möglich.
- (3) Mitglieder des Studierendenparlaments können sich bei Sitzungen des Studierendenparlaments vertreten lassen. Die Wahlmitglieder des Studierendenparlaments werden durch diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber desselben Wahlvorschlags, auf die durch die Wahl zum Studierendenparlament kein Sitz entfallen ist, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl vertreten. Satz 2 gilt entsprechend für die Mitglieder des Senats der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG. Die Fachschaftsratsvorsitzenden werden durch ihre jeweiligen Stellvertretungen vertreten. Das Mitglied des Studierendenparlaments entschuldigt sich im Verhinderungsfall vor Sitzungsbeginn beim Präsidium. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (4) Sofern mindestens drei Mitglieder eines Fachschaftsrats zugleich entweder Mitglieder des Senats oder Wahlmitglieder des Studierendenparlaments sind, kann vom Fachschaftsrat gemäß § 38 Absatz 5 eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender des Fachschaftsrats gewählt werden, die oder der als Mitglied des Senats oder Wahlmitglied Mitglied des Studierendenparlaments ist. Die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments verringert sich entsprechend um ein Mitglied. Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (5) Wird eine Fachschaftsratsvorsitzende oder ein Fachschaftsratsvorsitzender während ihrer oder seiner Amtszeit Mitglied des Studierendenparlaments

kraft Amtes als Mitglied des Senats der Universität Stuttgart in der Gruppe der Studierenden oder als Wahlmitglied des Studierendenparlaments, so verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments um ein Mitglied. Der Fachschaftsrat kann in diesem Fall einen neuen Fachschaftsratsvorsitzenden wählen. Damit erhöht sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments wieder um ein Mitglied.

- (6) Für die Wahl der Wahlmitglieder des Studierendenparlaments gemäß Absatz 1 gelten die Vorschriften des § 26.
- (7) Bei Ausscheiden eines Wahlmitglieds gemäß § 7 Absatz 7 Nummer 3 bis 5 rückt der Nächste nach Stimmen auf der Liste nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (8) Bei zeitweiliger Verhinderung eines Wahlmitglieds des Studierendenparlaments oder Mitglieds des Senats aus der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG mit einer Dauer von mindestens drei Monaten rückt diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber desselben Wahlvorschlags für die Zeit der Verhinderung nach, auf die oder den durch die Wahl zum Studierendenparlament oder Senat die meisten Stimmen, aber kein Sitz entfallen ist. Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags, die bereits anderweitig Mitglieder im Studierendenparlament sind, werden dabei außer Acht gelassen. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt und die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments verringert sich für die Dauer der Verhinderung um ein Mitglied. Bei zeitweiliger Verhinderung einer Fachschaftsratsvorsitzenden oder eines Fachschaftsratsvorsitzenden mit einer Dauer von mindestens drei Monaten rückt für die Zeit der Verhinderung ihre oder seine Stellvertretung nach; für die Zeit der Verhinderung kann in diesem Fall eine neue Stellvertretung gewählt werden. Eine zeitweilige Verhinderung ist unter Angabe des Eintritts der Verhinderung beim Präsidium anzuzeigen; wird beim Präsidium kein Ende der Verhinderung angegeben, so gilt diese so lange bis das jeweilige Mitglied dem Präsidium ein Ende der Verhinderung anzeigt.

§ 26 Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Die Wahl der Wahlmitglieder des Studierendenparlaments ist gemäß § 65a Absatz 2 Satz 1 LHG allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Das Studierendenparlament wählt eine Wahlkommission nach näherer Maßgabe der Wahlordnung. Die Wahlkommission setzt die Wahl zum Studierendenparlament an, führt sie durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Die Wahlkommission ist insbesondere verantwortlich für den

- ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zum Studierendenparlament und die Einhaltung demokratischer Grundsätze.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Studierendenschaft die Aufgaben, die die Wahlkommission übernimmt, durch einen Vertrag teilweise oder vollständig der Universität Stuttgart übertragen. Über den Abschluss einer Vereinbarung bzw. die Übertragung entscheidet das Studierendenparlament mit qualifizierter Mehrheit.
 - (4) Bekanntmachungen von Wahlen und Wahlergebnissen sind von der Wahlkommission öffentlich innerhalb der Universität Stuttgart auszuhängen. Auch sollen die Wahlen mithilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln angekündigt werden.
 - (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann eine Wahl bei der Wahlkommission innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses unter Angabe von Gründen schriftlich anfechten. Erklärt die Wahlkommission die Wahl für ungültig, so ist diese unverzüglich zu wiederholen.
 - (6) Die Wahl der Wahlmitglieder des Studierendenparlaments soll gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien der akademischen Selbstverwaltung im Sommersemester durchgeführt werden.
 - (7) Das Nähere regelt die Wahlordnung.
 - (8) Bis zum Beschluss einer Wahlordnung durch das Studierendenparlament und für die Fälle, dass die Wahlen der Mitglieder des Studierendenparlaments nach Maßgabe einer Vereinbarung nach Absatz 3 von der Universität Stuttgart durchgeführt werden, gilt abweichend von den Absätzen 2, 4, 5 und 7 die Wahlordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung. Vereinbarungen nach Absatz 3 sind auflösend bedingt, für den Fall abzuschließen, dass eine Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Wahlordnung der Universität Stuttgart in Kraft tritt.

§ 27 Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

§ 28 Präsidium des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, bis zu zwei Stellvertretungen (Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten) sowie den Vorsitzenden der Ausschüsse des Studierendenparlaments.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums haben Akteneinsicht im erforderlichen Umfang in Akten aller Organe und Gremien der Studierendenschaft.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident stellt auf Anfrage der jeweiligen Mitglieder der Studierendenschaft eine eigenhändig unterschriebene Urkunde über die Ernennung bzw. Entlassung von Amtsträgern der Studierendenschaft sowie über Mitgliedschaften in Gremien und Organen der Studierendenschaft aus.

§ 29 Organisation des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung mit qualifizierter Mehrheit. Sie trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, die Aufgaben des Präsidiums, das Verfahren bei Sitzungen, die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments, das Rederecht und das Protokoll. Die Präsidentin oder der Präsident macht die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Das Studierendenparlament kann zur Unterstützung seiner Arbeit beratende und beschließende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen stimmberechtigte Mitglieder des Studierendenparlaments sein. Das Studierendenparlament wählt den Ausschussvorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses. Als beschließende Ausschüsse sind mindestens zu bilden:
 1. ein Haushaltsausschuss,
 2. ein Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss.Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

- (3) Bei Behandlungen von Anträgen zur Änderung einer Fachgruppensatzung ist die betreffende Fachgruppe zu hören. Es soll kein Beschluss gegen ihren Willen gefasst werden.

§ 30 Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten rechtzeitig einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen. Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Studierendenparlaments. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlaments verantwortlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (2) Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit. Darüber hinaus muss es auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder des Studierendenparlaments einberufen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (3) Das Studierendenparlament tagt öffentlich. Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments muss Ausnahmen hiervon in begründeten Fällen vorsehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.
- (4) Über die Sitzungen des Studierendenparlaments sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle des Studierendenparlaments werden hochschulöffentlich zugänglich gemacht. Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments muss vorsehen, dass in begründeten Fällen eine gekürzte Fassung des Protokolls hochschulöffentlich zugänglich gemacht wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Studierendenparlaments mit beratender Stimme teil.

§ 31 Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Zu Beginn der Sitzung muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zustande gekommen, soweit sich nicht aus dem Abstimmungsergebnis etwas anderes ergibt.
- (3) Wenn in zwei aufeinanderfolgenden ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Studierendenparlaments die Beschlussfähigkeit nicht vorliegt, kann die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich eine dritte Sitzung anberaumen, die abweichend von Absatz 1 in Bezug auf die Tagesordnungspunkte der ersten ordnungsgemäß einberufenen, aber nicht beschlussfähigen Sitzung beschlussfähig ist. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung ist auf die Folgen hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergeben.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 32 Urabstimmungen

- (1) Das Studierendenparlament kann Beschlüsse in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit nach § 24 Absatz 1 Nr. 15, 19 und 20 durch eine Urabstimmung aller wahlberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft herbeiführen lassen.
- (2) Das Studierendenparlament kann die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit von Beschlüssen in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit nach § 24 Absatz 1 von der Zustimmung der Studierenden in einer Urabstimmung aller wahlberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft abhängig machen sowie hierzu nicht-bindende Urabstimmungen vor Beschlussfassung durchführen.
- (3) Das Nähere regelt eine Satzung.

VIII. Satzungen

§ 33 Beschluss von Satzungen

- (1) Das Studierendenparlament beschließt die Satzungen der Studierendenschaft.
- (2) Ordnungen werden als Satzungen beschlossen. Dies gilt nicht für Geschäftsordnungen.
- (3) Für den Beschluss oder die Änderung folgender Satzungen ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich:
 1. die Wahlordnung,
 2. die Finanzordnung,
 3. die Beitragsordnung,
 4. die Fachgruppensatzungen,
 5. die Satzung zur Regelung von Urabstimmungen.
- (4) Die Satzungen bedürfen gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG der Genehmigung des Rektorats der Universität Stuttgart. Die Genehmigung darf gemäß § 65b Absatz 6 Satz 4 LHG nur versagt werden, wenn die Satzung rechtswidrig ist.

§ 34 Änderung der Organisationssatzung durch das Studierendenparlament

- (1) Die Organisationssatzung kann gemäß § 65a Absatz 1 Satz 3 LHG durch eine Satzung geändert werden, die den Wortlaut der Organisationssatzung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Eine Neufassung ist zulässig.
- (2) Der Beschluss einer solchen Satzung bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 35 Änderung der Organisationssatzung durch Urabstimmung

- (1) Die Organisationssatzung kann gemäß § 65a Absatz 1 Satz 2 LHG durch eine Satzung, die den Wortlaut der Organisationssatzung ausdrücklich ändert oder ergänzt, geändert werden, die in einer Urabstimmung aller wahlberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft beschlossen wird. Eine Neufassung ist zulässig.
- (2) Eine Urabstimmung nach Absatz 1 kann von zehn Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft mit einer Unterschriftenliste beantragt werden. Die wahlberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft nach Satz 1 haben dabei einen ausgearbeiteten und mit einer Erläuterung versehenen Satzungsvorschlag bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Der Satzungsvorschlag muss dem geltenden

- Recht entsprechen. Das Studierendenparlament stellt durch Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 bis Satz 3 gegeben sind. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, beraumt der Vorstand auf Beschluss des Studierendenparlaments eine Urabstimmung an.
- (3) Abweichend von § 3 Absatz 4 kann eine Urabstimmung nach Absatz 1 von 30 wahlberechtigten Mitgliedern der Studierendenschaft mit einer Unterschriftenliste beantragt werden. Die wahlberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft nach Satz 1 haben dabei einen ausgearbeiteten und mit einer Erläuterung versehenen Satzungsvorschlag bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Der Satzungsvorschlag muss dem geltenden Recht entsprechen. Das Studierendenparlament stellt durch Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 bis Satz 3 gegeben sind. Das Studierendenparlament muss dem Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmen. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind und das Studierendenparlament dem Antrag zugestimmt hat, beraumt der Vorstand eine Urabstimmung an.
 - (4) Eine Urabstimmung nach Absatz 1 kann vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden. Der ausgearbeitete und mit einer Erläuterung versehene Satzungsvorschlag muss dem geltenden Recht entsprechen. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 gegeben sind, beraumt der Vorstand auf Beschluss des Studierendenparlaments eine Urabstimmung an.
 - (5) Der Beschluss einer Satzung nach Absatz 1 bedarf der Mehrheit von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder der Studierendenschaft.
 - (6) Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 36 Ausfertigen, Bekanntmachung, Inkrafttreten von Satzungen

- (1) Die Satzungen der Studierendenschaft werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgefertigt und gemäß § 65a Absatz 1 Satz 4 LHG vom Rektorat der Universität Stuttgart in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart bekannt gemacht.

Satzungen der Studierendenschaft treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

IX. Fachschaften

§ 37 Gliederung der Studierendenschaften in Fachschaften

- (1) Gemäß § 65a Absatz 4 LHG in Verbindung mit der Grundordnung der Universität Stuttgart gliedert sich die Studierendenschaft in Fachschaften. Sie verwenden dieselben Bezeichnungen wie die zugehörigen Fakultäten der Universität Stuttgart.
- (2) Die Zugehörigkeit von Mitgliedern der Studierendenschaft zur jeweiligen Fachschaft richtet sich nach der Fakultätszugehörigkeit des Mitglieds.

§ 38 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Der Fachschaftsrat ist ein Kollegialorgan.
- (2) Mitglieder des Fachschaftsrats sind kraft Amtes die gewählten Mitglieder des Fakultätsrats der jeweiligen Fakultät der Universität Stuttgart aus der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG.
- (3) Stellvertretende Mitglieder des Fachschaftsrats sind kraft Amtes die in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahlen gewählten stellvertretenden Mitglieder des Fakultätsrats der jeweiligen Fakultät der Universität Stuttgart in der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG.
- (4) Der Fachschaftsrat kann beschließen die Fakultätsratsbeobachterin oder den Fakultätsratsbeobachter, sowie deren oder dessen Stellvertretung beratend in den Fachschaftsrat aufzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Fachschaftsrats wählen für die Dauer der Amtszeit aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (7) Über Sitzungen des Fachschaftsrats sind Protokolle anzufertigen.
- (8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates.

§ 39 Aufgaben der Fachschaft

- (1) Der Fachschaftsrat nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr. Der Fachschaftsrat ist insbesondere zuständig für
 1. die Vertretung der Fachschaft gegenüber dem Vorstand, dem Studierendenparlament, den Fachgruppenversammlungen und der Universität Stuttgart, insbesondere der Fakultät,
 2. die Förderung der Zusammenarbeit der assoziierten Fachgruppen,
 3. die Mitwirkung bei der die Fakultät betreffenden Evaluation gemäß § 5 LHG in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nr. 2 LHG und nach Maßgabe der entsprechenden Satzung der Universität Stuttgart und
 4. die Mitwirkung bei der Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät gemäß § 7 LHG in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nr. 2 LHG und nach Maßgabe der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes.
 5. die Benennung von Vorschlägen für die studentischen Mitglieder von Studienkommissionen gemäß § 26 Absatz 1 LHG.

X. Fachgruppen

§ 40 Gliederung der Studierendenschaft in Fachgruppen

- (1) Eine Fachgruppe ist die Gesamtheit aller Studierenden eines oder mehrerer in der Regel fachlich assoziierter Studiengänge. Die Fachgruppen werden jeweils durch eine Fachgruppensatzung eingerichtet. Die Fachgruppensatzungen regeln die Mitgliedschaft zur Fachgruppe durch ausdrückliche Zuordnung von Studiengängen.
- (2) Für Fachgruppen, die Studiengänge vertreten, deren Durchführung gemäß § 15 Absatz 8 Satz 7 LHG einer Zentralen Einheit obliegt, trifft die jeweilige Fachgruppensatzung gesonderte Regelungen bezüglich der Mitgliedschaftsrechte dieser Studierenden; dies gilt insbesondere dann, wenn die Studierenden keiner Fakultät angehören; insbesondere kann die Fachgruppensatzung in diesem Fall vorsehen, dass die Fachgruppe jeweils eine Person entsendet, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Studierendenparlaments und bestimmter Fachschaftsräte teilnimmt.
- (3) Jeder Studierende nach § 60 Absatz 1 Buchstabe a LHG ist Mitglied wenigstens einer Fachgruppe. Die Zugehörigkeit richtet sich nach den Studienfächern des Mitglieds.
- (4) Die Fachgruppen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Die Regelungen dieser Organisationsatzung und der jeweiligen Fachgruppensatzung bleiben unberührt.
- (5) Fachgruppen können ihre Auflösung beim Studierendenparlament beantragen. Es ist ein vorheriger Beschluss der Fachgruppenversammlung notwendig. Im Beschluss sind Regelungen zu treffen, wie Absatz 3 sichergestellt bleibt.

§ 41 Fachgruppenversammlung

- (1) Die Fachgruppenversammlung ist eine Versammlung, an der jedes Mitglied der Fachgruppe teilnehmen kann. Sie muss wesentlichen demokratischen Prinzipien entsprechen.
- (2) Jedes Fachgruppenmitglied hat auf der Fachgruppenversammlung Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Das Nähere regelt die jeweilige Fachgruppensatzung.
- (4) Die Fachgruppenversammlung kann eine Verfahrensregelung, sofern die Fachgruppensatzung dies vorsieht, beschließen.

§ 42 Aufgaben der Fachgruppen

Die Fachgruppenversammlung nimmt die studiengangsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fachgruppenebene wahr. Die Fachgruppenversammlung ist insbesondere zuständig für

1. den Beschluss in allen Angelegenheiten der Fachgruppe,
2. die Bestimmung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Fachgruppe,
3. den Beschluss von verbindlichen Fachgruppenrichtlinien für die Fachgruppenarbeit,
4. die Vertretung der Fachgruppe gegenüber dem Vorstand, dem Studierendenparlament, der stuvus-Sitzung, den Fachschaftsräten und der Universität Stuttgart, insbesondere den Fakultäten und Instituten,
5. die Vertretung der Fachgruppe im fachaffinen Umfeld,
6. die unverbindlichen Vorschläge an den Fachschaftsrat zur Besetzung von Gremien auf Studiengangsebene, insbesondere der Studienkommissionen,
7. die Mitwirkung bei der die Fachgruppe betreffenden Evaluation gemäß § 5 LHG in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nr. 2 LHG und nach Maßgabe der entsprechenden Satzung der Universität Stuttgart.

Für einen Antrag zur Änderung der jeweiligen Fachgruppensatzung an das Studierendenparlament ist eine Mehrheit von Zweidritteln der in der Fachgruppenversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Fachgruppe erforderlich.

§ 43 Funktionsträger der Fachgruppe

- (1) Die Fachgruppenversammlung bestimmt aus ihrer Mitte Mitglieder für folgende Funktionen:
 1. Die Fachgruppensprecherin oder den Fachgruppensprecher und zwei Stellvertretungen,
 2. Die Finanzbeauftragte oder den Finanzbeauftragten und gegebenenfalls eine Stellvertretung.
- (3) Die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher kann zugleich Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter oder stellvertretende Finanzbeauftragte oder stellvertretender Finanzbeauftragter sein. Satz 1 gilt sinngemäß für die Stellvertretungen der Fachgruppensprecherin oder des Fachgruppensprechers. Die jeweilige Fachgruppensatzung kann von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen.

- (4) Die Fachgruppenversammlung kann weitere Funktionsträger bestimmen.

§ 44 Fachgruppenleitung

- (1) Die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher, die stellvertretenden Fachgruppensprecherinnen und Fachgruppensprecher, die oder der Finanzbeauftragte und gegebenenfalls die oder der stellvertretende Finanzbeauftragte bilden die Fachgruppenleitung.
- (2) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Fachgruppenleitung werden durch die jeweilige Fachgruppensatzung geregelt.

XI. Schlichtungskommission

§ 45 Schlichtungskommission

- (1) Die Studierendenschaft kann eine Schlichtungskommission gemäß § 65a Absatz 9 LHG einrichten. Sie kann von jedem Mitglied der Studierendenschaft mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten.
- (2) Die Schlichtungskommission kann rechtswidrige Beschlüsse gegenüber dem Rektorat der Universität Stuttgart beanstanden.
- (3) Eingaben an die Schlichtungskommission sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach Absatz 8 zu richten.
- (4) Die Mitglieder der Schlichtungskommission haben Akteneinsicht im erforderlichen Umfang in Akten aller Organe und Gremien der Studierendenschaft.
- (5) Die Schlichtungskommission kann Anfragen an Gremien, Organe und Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studierendenschaft sowie Mitglieder von Organen und Gremien der Studierendenschaft stellen. Diese müssen schriftlich und im angemessenen Umfang beantwortet werden. Die Anfrage wird über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schlichtungskommission an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums oder Organs bzw. die jeweilige Amtsträgerin oder den jeweiligen Amtsträger oder an das Mitglied des Referats gestellt. Die Anfrage soll innerhalb von 2 Wochen beantwortet werden.
- (6) Die Schlichtungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Studierendenparlament auf ein Jahr gewählt.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt bei Bedarf eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.
- (8) Die Schlichtungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (9) Die Schlichtungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

XII. Hochschulgruppen

§ 46 Hochschulgruppen

- (1) Studentische Gruppen werden unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen von der Studierendenschaft als Hochschulgruppe anerkannt.
- (2) Voraussetzung sind eine Vereinbarkeit des Zwecks der Hochschulgruppe mit den Aufgaben der Studierendenschaft, dass der Schwerpunkt der Arbeit der Gruppe an der Universität Stuttgart liegt und dass die Gruppe selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Das Nähere regelt eine Satzung, die auch weitere Voraussetzungen zur Anerkennung festsetzen darf.

XIII. Personal; Haushalt

§ 47 Haushaltsbeauftragte oder Haushaltsbeauftragter

- (1) Die Studierendenschaft bestellt gemäß § 65b Absatz 2 Satz 1 LHG eine Haushaltsbeauftragte oder einen Haushaltsbeauftragten im Sinne des § 9 LHO. Sie oder er ist grundsätzlich bei der Studierendenschaft (Gliedkörperschaft) beschäftigt.
- (2) Die oder der Haushaltsbeauftragte muss gemäß § 65b Absatz 2 Satz 1 LHG die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst haben oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann der Vorstand für eine begrenzte Zeit eine Haushaltsbeauftragte oder einen Haushaltsbeauftragten im Sinne des § 9 LHO bestellen, die oder der nicht bei der Studierendenschaft (Gliedkörperschaft) beschäftigt ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 48 Personalfindung

- (1) Zur Vorbereitung der Einstellung von Personal kann die oder der Vorstandsvorsitzende eine Personalfindungskommission einsetzen; zur Bestellung der oder des Haushaltsbeauftragten sowie zur Einstellung von Personal, das zu mehr als fünfzig Prozent beschäftigt werden soll, muss eine Personalfindungskommission eingesetzt werden.
- (2) Der Personalfindungskommission gehören Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des Studierendenparlaments an; Mitglieder des Vorstandes können ihre Mitgliedschaft bei Einrichtung gegenüber der oder dem Vorstandsvorsitzenden erklären; die Mitglieder des Studierendenparlaments werden höchstens im Umfang der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes von der oder dem Vorstandsvorsitzenden auf Grundlage eines Vorschlags des Studierendenparlaments bestellt.
- (3) Die Personalfindungskommission unterbreitet dem Vorstand einen Vorschlag; der Vorstand ist an diesen gebunden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden.

§ 49 Haushalt; Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand der Studierendenschaft legt rechtzeitig einen Entwurf des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr vor.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann das Studierendenparlament über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO) beschließen.
- (3) Das Studierendenparlament beschließt den Haushaltsplan oder den Wirtschaftsplan.
- (4) Wesentliche außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt beschlossen werden.
- (5) Der Haushaltsplan oder der Wirtschaftsplan bedarf gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG der Genehmigung des Rektorats der Universität Stuttgart. Die Genehmigung darf gemäß § 65b Absatz 6 Satz 4 LHG nur versagt werden, wenn der Haushaltsplan oder der Wirtschaftsplan rechtswidrig ist.

§ 50 Aufwandsentschädigung

- (1) Das Studierendenparlament kann aufgrund einer Satzung Mitgliedern von Organen der Studierendenschaft eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren. Diese müssen im Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan vorgesehen sein.
- (2) Das Nähere regelt eine Satzung.

XIV. Rechtsaufsicht; Grundsätze; Organisatorisches

§ 51 Rechtsaufsicht; Informationsrecht; Aufsichtsmittel

- (1) Die Studierendenschaft untersteht gemäß § 65b Absatz 6 Satz 1 LHG der Rechtsaufsicht des Rektorats der Universität Stuttgart.
- (2) Das Rektorat der Universität Stuttgart kann sich über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft unterrichten. Es kann insbesondere die Studierendenschaft und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich Berichte und Akten vorlegen lassen. Das Rektorat der Universität Stuttgart kann Sachverständige zuziehen.
- (3) Das Rektorat der Universität Stuttgart kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. Es kann verlangen, dass rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht werden.
- (4) Kommen die zuständigen Stellen der Studierendenschaft einer Anordnung des Rektorats der Universität Stuttgart im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht innerhalb der bestimmten Frist nach oder erfüllen sie sonst binnen einer vom Rektorat der Universität Stuttgart gesetzten Frist die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann das Rektorat der Universität Stuttgart die notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen an ihrer Stelle treffen.

§ 52 Transparenz

- (1) Sofern diese Organisationssatzung, eine weitere Satzung, eine Geschäftsordnung oder eine Verfahrensregelung, die aufgrund dieser Organisationssatzung beschlossen wurde, nichts anderes vorsieht, tagen die einzelnen Gremien und Organe der Studierendenschaft in der Regel öffentlich. Die jeweilige Geschäftsordnung oder Verfahrensregelung muss Ausnahmen hiervon in begründeten Fällen vorsehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.
- (2) Alle Sitzungstermine sind hochschulöffentlich bekanntzugeben. Auf dem Internetauftritt der Studierendenvertretung sind die Informationen bezüglich zentraler und dezentraler Gremien und Organe gesammelt zur Verfügung zu stellen.

§ 53 Allgemeine Wahlbestimmungen

- (1) Wahlen der Studierendenschaft finden gemäß § 65a Absatz 3 Satz 1 LHG nach wesentlichen demokratischen Grundsätzen statt. Die Einhaltung demokratischer Grundsätze ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.
- (2) Personalwahlen und Bestellungen werden geheim durchgeführt.

§ 54 Abwahl und Abberufung von Amtsträgerinnen und Amtsträgern

- (1) Die oder der Vorstandsvorsitzende sowie die Präsidentin oder der Präsident können vom Studierendenparlament durch Wahl einer Nachfolge (konstruktives Misstrauensvotum) mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden. Eine Abwahl nach Satz 1 lässt eine Mitgliedschaft im Vorstand und im Studierendenparlament unberührt.
- (2) Die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden können in ihrer Funktion als stellvertretende Vorstandsvorsitzende von der oder dem Vorstandsvorsitzenden entlassen oder vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden (destruktives Misstrauensvotum). Eine Entlassung oder Abwahl nach Satz 1 lässt eine Mitgliedschaft im Vorstand unberührt.
- (3) Die stellvertretende Finanzreferentin oder der stellvertretende Finanzreferent kann in ihrer oder seiner Funktion als stellvertretende Finanzreferentin oder stellvertretender Finanzreferent von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten entlassen oder vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden (destruktives Misstrauensvotum). Eine Entlassung oder Abwahl nach Satz 1 lässt eine Mitgliedschaft im Vorstand unberührt.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der oder des Vorstandsvorsitzenden, insbesondere auch die Finanzreferentin oder der Finanzreferent, die Vizepräsidentinnen und die Vizepräsidenten sowie die Mitglieder und Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden (destruktives Misstrauensvotum). Unbeschadet von § 7 scheidet die oder der Abgewählte mit der Abwahl aus dem Vorstand bzw. dem Präsidium bzw. dem Ausschuss aus. Eine Abwahl nach Satz 1 lässt eine Mitgliedschaft im Studierendenparlament unberührt.
- (5) Die Referentinnen und Referenten nach § 18 Absatz 1 und § 21 Absatz 2, die stellvertretenden Referentinnen und Referenten nach § 18 Absatz 3 und § 21 Absatz 3 sowie die Arbeitskreisleiterinnen und Arbeitskreisleiter und stellvertretenden Arbeitskreisleiterinnen und Arbeitskreisleiter können vom

Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden (destruktives Misstrauensvotum); die stellvertretenden Referentinnen und Referenten können ferner von der jeweiligen Referentin oder dem jeweiligen Referenten entlassen werden. Die Referentin oder der Referent nach § 18 Absatz 1 sowie die stellvertretenden Referentinnen und Referenten nach § 18 Absatz 3 können ebenfalls vom Akademischen Studierendenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden. Eine Abwahl oder Entlassung nach Satz 1 und 2 lässt eine Mitgliedschaft im Vorstand, im Akademischen Studierendenrat, im Studierendenparlament sowie in einem Referat unberührt.

- (6) Arbeitskreisleiterinnen und Arbeitskreisleiter, sowie stellvertretende Arbeitskreisleiterinnen und stellvertretende Arbeitskreisleiter können vom Studierendenparlament durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers (konstruktive Abwahl) mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.

§ 55 Mehrheiten

- (1) Nach dieser Satzung und in anderen Regelungen der Studierendenschaft ist bei Abstimmungen
1. eine (einfache) Mehrheit vorhanden, wenn mehr anwesende Stimmberechtigte zustimmen als ablehnen,
 2. eine absolute Mehrheit vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt,
 3. eine Mehrheit der Mitglieder vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt,
 4. eine Zweidrittelmehrheit vorhanden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen,
 5. eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder vorhanden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen,
 6. Einstimmigkeit vorhanden, wenn kein anwesender Stimmberechtigter ablehnt,
 7. Einstimmigkeit der Mitglieder vorhanden, wenn kein Mitglied ablehnt,
 8. eine qualifizierte Mehrheit vorhanden, wenn Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (2) Sofern diese Organisationssatzung, eine weitere Satzung, eine Geschäftsordnung oder eine Verfahrensregelung, die aufgrund dieser Organisationssatzung beschlossen wurde, nicht gesondert vorschreibt, welche

Mehrheiten für Beschlüsse notwendig sind, wird ein Beschluss mit der einfachen Mehrheit gefasst.

§ 56 Elektronische Kommunikation

- (1) Die Organe, Gremien und Gruppen der Studierendenschaft können unter Beachtung des Datenschutzes beschließen, die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder Erklärungen sowie schriftliche Erklärungen in elektronischer Form zuzulassen.
- (2) Unabhängig von der grundsätzlichen Entscheidung nach Absatz 1 kann die oder der Vorsitzende bei Gegenständen einfacher Art im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zu ersetzen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich zu rügen. Sofern zwei Stimmberechtigte eine Rüge einreichen, findet das elektronische Verfahren nicht statt.

§ 57 Konstituierungsregelungen

- (1) Die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einem von ihr oder ihm beauftragten Mitglied des neuen Studierendenparlaments binnen achtundzwanzig Tagen nach Beginn der Amtszeit einberufen. Die erste Amtshandlung hierbei ist die Wahl eines neuen Präsidiums; zuvor können keine anderen Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Die konstituierende Sitzung des Akademischen Studierendenrates wird von dem Mitglied des Senats der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG, auf das bei der Wahl am meisten Stimmen entfallen sind, oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Senats binnen achtundzwanzig Tagen nach Beginn der Amtszeit einberufen. Die erste Amtshandlung hierbei ist die Wahl einer Referentin oder eines Referenten für Studium und Lehre; zuvor können keine anderen Beschlüsse gefasst werden.
- (3) Die konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsräte werden jeweils von dem Mitglied des Fachschaftsrates, auf das bei der Wahl am meisten Stimmen entfallen sind, oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Fachschaftsrates binnen achtundzwanzig Tagen nach Beginn der Amtszeit einberufen. Die erste Amtshandlung hierbei ist die Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden; zuvor können keine anderen Beschlüsse gefasst werden.

- (4) Für die konstituierenden Sitzungen der Fachgruppenversammlungen bestellt das Studierendenparlament jeweils ein Mitglied der Studierendenschaft, das die Fachgruppenversammlungen einberuft, die Bestimmung einer vorübergehenden Sitzungsleitung durchführt und dem Studierendenparlament berichtet.

§ 58 Inkrafttreten

Diese Organisationssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 65/2015 vom 25. September 2015), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 23. Juli 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 45/2024 vom 5. August 2024), außer Kraft.

Stuttgart, den 17. Dezember 2025

Svenja Loy

Präsidentin des Studierendenparlament

Der Studierendenschaft der Universität Stuttgart